

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, es sei denn, sie wurden durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.

Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Ingolstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt/Atemschutzgerätekwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung
5. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes
6. Ausbildungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern der Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistung der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig ist, erhöhen sich die steuerbaren Kostensätze um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 20. Juli 2001 (AM Nr. 31 vom 02.08.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022 (AM Nr. 52 vom 28.12.2022), außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS)

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Fahrzeugkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

Die Ausrückestunden werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache / dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet.

	Streckenkosten	Ausrückestundenkosten
	€ je angefangener km	€ je Stunde
Einsatzleitwagen	2,80 €	29,00 €
Löschfahrzeug	13,80 €	159,40 €
Tanklöschfahrzeug	18,00 €	327,70 €
Drehleiter	14,80 €	297,00 €
Rettungswagen	7,70 €	127,80 €
Gerätewagen / Versorgungs-LKW	31,60 €	336,70 €
Kleinalarmfahrzeug	3,70 €	32,60 €
Mehrzweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen	59,60 €	281,70 €
Wechseladerfahrzeug	7,60 €	114,10 €
Abrollbehälter Rüst	---	302,50 €
Abrollbehälter Gefahrgut	---	604,70 €
Abrollbehälter Sonderlöschmittel	---	825,20 €
Abrollbehälter Teleskopklader	---	690,10 €
Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz	---	5.860,70 €
sonstige Abrollbehälter	---	1.202,30 €
Rettungsboot	---	634,10 €
Mehrzweckboot	---	1.448,60 €
100 kVA-Anhänger	---	637,30 €
VSA	---	52,80 €

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

	je Stunde
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben (Mannschaftsdienst) sowie ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	47,00 €
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehaben (Truppführer/Gruppenführer)	51,50 €
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben (Zugführer)	58,00 €
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 11 innehaben (Inspektionsdienst)	69,00 €

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze (Zulage für Tauchertätigkeit) der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZuV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

3. Sicherheitswachdienst

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für

je Wachdienstleistender/-m	33,00 € je Stunde
----------------------------	-------------------

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet.

Für die An- und Rückfahrt wird je Wachdienstleistender/-m insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

Beratungsleistungen	69,00 € je Stunde
---------------------	-------------------

Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Für Termine, die nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor dem Termin) abgesagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet.

Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden zusätzlich für die An- und Rückfahrt insgesamt 58,00 EUR pauschal berechnet.

5. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen (Pauschalgebühren)

	je Einsatz
Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage (Halbzug)	656,50 €
Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage (Löschzug)	908,90 €
Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage (Löschzug mit I-Dienst und Freiwilliger Feuerwehr)	1.239,50 €
Öffnen bzw. Stilllegung eines Aufzugs	252,40 €
Absicherung eines Fußballspiels (bspw. im Audi Sportpark)	824,90 €

6. Überlassung von Geräten und Gegenständen

Kommt ein Gerät zum Einsatz, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Fahrzeugkosten abgegolten, werden pro Gerät und pro Tag pauschale Gerätekosten - unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer - berechnet.

Alle Geräte sind gereinigt zurückzugeben. Sofern dies nicht erfolgt, fallen zusätzlich einmalig die nachfolgend aufgeführten Kosten für Prüfung und Reinigung an. Bei Bergefässern und IBC-Behältern ist zusätzlich ein Reinigungszertifikat erforderlich. Wird dieses nicht vorgelegt, werden Reinigungskosten in Höhe der tatsächlichen Selbstkosten der Reinigung berechnet.

Die Rückgabe der Geräte hat immer am Standort der Feuerwache Ingolstadt zu erfolgen. Abholungen sind nur im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache und gegen Erstattung von Strecken- und Ausrückestundenkosten des eingesetzten Fahrzeugs sowie der Personalkosten des eingesetzten Personals möglich.

Wird das eingesetzte Gerät vom Benutzer - trotz Einweisung - unsachgemäß behandelt oder beschädigt, hat dieser die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten in tatsächlicher Höhe zu tragen. Der Benutzer haftet auch bei Verlust oder Diebstahl der Geräte.

Kosten für die Überlassung pro Gerät/Gegenstand	je Tag
Wassersauger	45,00 €
Tauchpumpen	35,00 €
Hochwasserschutzpumpen	80,00 €
Stromerzeuger	70,00 €
Druckschlauch / Saugschlauch	15,00 €
Bergefass	30,00 €
IBC-Behälter	50,00 €

Kosten für die Prüfung und Reinigung	einmalig je Gerät/Gegenstand
Wassersauger, Tauchpumpen, Hochwasserschutzpumpen	23,50 €
Druckschlauch / Saugschlauch	15,00 €
Bergefass, IBC-Behälter	nach tatsächlichem Aufwand

7. Materialkosten

Folgende Materialien werden zusätzlich zu den sonstigen Kosten berechnet.
Die Rücknahme der Materialien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Materialbezeichnung	je Stück
Chemikalien- oder Ölbindemittel (Sack)	16,00 €
Sandsack	5,00 €
Schließzylinder	35,00 €

8. Leistungen

der Schlauchwerkstatt	je Schlauch
- Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	15,00 €
- Druckschlauch einbinden (inkl. Materialkosten)	17,50 €
- Druckschlauch vulkanisieren (inkl. Material)	20,00 €
der Atemschutzgerätekwerkstatt	je Gerät
- Pressluftatmer reinigen und prüfen	35,00 €
- Pressluftflasche füllen	15,00 €
- Atemschutzmaske reinigen und prüfen	25,00 €
- Nutzung der Atemschutzübungsanlage je-Teilnehmer	45,00 €

9. Ausbildungen

Brandschutzhelferausbildungen	
- in der Feuerwache/vor Ort, je Person/Tag	85,00 €
- vor Ort zzgl. Fahrt- und Transportkostenpauschale	150,00 €